

**Richtlinien
für die hochschulgelenkte Praxis
im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA)**

Stand: WS 2025/26

Herausgeber:

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA)

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Ziele des Praktikums.....	3
1.1. Fachlich-inhaltliche und methodische Kompetenz (vgl. Modulhandbuch).....	4
1.2. Sozial- und Selbstkompetenz (vgl. Modulhandbuch).....	4
1.3. Reflexive Kompetenz (vgl. Modulhandbuch).....	4
2. Gliederung und Erläuterung des Praktikums.....	5
2.1. Aufteilung der Praxisstunden pro Semester.....	5
2.2. Urlaubsanspruch und Fehlzeiten.....	5
3. Geeignete Praktikumsstellen	5
3.1. Anerkannte Praxisstellen	5
3.1. Beispiele für Arbeitsbereiche	6
3.2. Weitere Anforderungen	6
3.3. Praxisanleitung	7
3.4. Verfahren.....	8
4. Vorbereitung des Praktikums und der praxisbegleitenden Seminare	8
4.1. Vorschlag einer Praxiseinrichtung	9
5. Praktikumsvertrag	10
6. Abschluss des Praktikums.....	11
6.1. Beurteilung des Praktikums durch die Praxiseinrichtung.....	11
7. Vertragsabweichungen.....	12
7.1. Wechsel der Praktikumsstelle	13
7.2. Streckung des Praktikums	13
7.3. Auslandspraktikum.....	13
8. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen.....	14
9. Aufgaben der/des Praxisbeauftragten.....	14

Einleitung

Lernen in der Praxis hat im Bachelor Studiengang "Bildung und Erziehung in der Kindheit" eine große Bedeutung. Dafür gibt es zwei Lernorte: die Hochschule und die Praktikumsstelle.

Ziel der Praxisrichtlinien ist es, den Anforderungen des „Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit“¹ und den Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung zu entsprechen:

„Der Lernort Praxis hat eine zentrale Stellung bei der Professionalisierung von Fachkräften. Der pädagogische Berufsalltag zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue, unvorhersehbare, nicht planbare Herausforderungen aus. Um die dazu notwendigen Einstellungen und Handlungskompetenzen zu erwerben, ist vor allem Praxiserfahrung notwendig. Deshalb sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte. Dabei kommt der Qualität der konkreten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung eine ebenso wichtige Bedeutung zu wie der der Praxisbegleitung.“²

Das Praktikum vom ersten bis zum sechsten Semester ist ein integraler Bestandteil des Studiums. Die Studierenden werden im Praktikum am Lernort Praxis angeleitet und am Lernort Hochschule fachwissenschaftlich und supervisorisch begleitet.

1. Ziele des Praktikums

Die Arbeit in Praxiseinrichtungen sowie die parallele Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren zielt auf den Erwerb, auf den Transfer und die Reflexion praxisrelevanter Kompetenzen. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

In den praxisbegleitenden Seminaren werden in jedem Semester unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte gesetzt (s. Punkt 4.). Diese fokussierenden Inhalte werden angeleitet, reflektiert und in konkreten Aufgabenstellungen bearbeitet. Die praktische Tätigkeit umfasst sowohl die zu bearbeitende Aufgabenstellung als auch das Erlernen und Umsetzen relevanter Tätigkeiten im pädagogischen Kontext im Alltag der Praxiseinrichtung.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden ihre zukünftige Berufsrolle einnehmen, reflektieren, erfahren und ihr professionelles Handeln mit theoretischem Wissen verknüpfen. Zentraler Bestandteil pädagogischer Professionalität ist eine Haltung, die die Welt des Kindes, sein Befinden, seinen Entwicklungsstand, institutionelle und sozialräumliche Kontextbedingungen in den Blick nimmt.

¹ Dieser wurde Ende 2010 von der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedet.

² Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf, S.10

1.1. Fachlich-inhaltliche und methodische Kompetenz (vgl. Modulhandbuch)

Die Studierenden sind in der Lage

- die Rahmenbedingungen der „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ in Bezug auf das jeweilige Arbeitsfeld beispielhaft zu erfassen und fachlich zu bewerten,
- im Studium erworbenes theoretisches Wissen in professionelles Handeln umzusetzen,
- im Studium erworbene Methodenkompetenzen professionell in Arbeitssituationen anzuwenden,
- professionelle und ethische Grundhaltungen in berufliches Handeln umzusetzen,
- die Relevanz des im Studium erworbenen theoretischen Wissens für das professionelle Handeln zu erfassen und einzuschätzen und
- fachliche Aufgaben unter Beachtung der rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen selbständig auszuführen.

1.2. Sozial- und Selbstkompetenz (vgl. Modulhandbuch)

Die Studierenden sind in der Lage

- sich eine dem jeweiligen Arbeitsfeld entsprechende berufliche Rolle anzueignen und auszufüllen,
- den Einfluss der eigenen Person auf das berufliche Handeln erkennend und verstehend wahrzunehmen und sich mit diesem fachlich auseinanderzusetzen,
- sich in Teams zu integrieren und zu kooperieren, sich dort konstruktiv und fachlich auszutauschen.

1.3. Reflexive Kompetenz (vgl. Modulhandbuch)

Die Studierenden sind in der Lage

- die im Studium erworbenen Methodenkompetenzen, ihre berufliche Rolle sowie professionelle und ethische Grundhaltungen ihres beruflichen Handelns zu reflektieren.

2. Gliederung und Erläuterung des Praktikums

Das hochschulgelinkte Praktikum findet als Bestandteil des Studiums vom ersten bis zum sechsten Semester statt. Pro Semester müssen 180 Stunden in der Praxis absolviert werden. Über die gesamte Studienzeit hinweg umfasst das Praktikum 1080 Stunden.

2.1. Aufteilung der Praxisstunden pro Semester

- Die Verteilung der Praxisstunden erfolgt nach Absprache der Studierenden mit ihrer Praxiseinrichtung, wobei mindestens sechs Stunden pro Woche in der Vorlesungszeit absolviert werden müssen. Es besteht die Möglichkeit Praxisstunden eines Semesters zu verblocken, wenn die sechs Stunden pro Woche in der Vorlesungszeit gewährleistet sind.
- Die Praxisstunden sind grundsätzlich so zu legen, dass eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gewährleistet ist.
- In begründeten Fällen besteht nach Rücksprache mit der/dem Praxisbeauftragten und deren Genehmigung im 5. und 6. Semester die Möglichkeit die insgesamt 360 Stunden Praktikumszeit außerhalb der Vorlesungszeit zu verblocken (z.B. im Rahmen eines Auslandspraktikums).

2.2. Urlaubsanspruch und Fehlzeiten

Für das Praktikum wird nur die tatsächlich geleistete Praktikumszeit anerkannt. Fehlzeiten werden, auch wenn für sie berechtigte Gründe vorliegen (beispielsweise Krankheitstage), bis maximal 8 Stunden pro Semester anerkannt. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

3. Geeignete Praktikumsstellen

3.1. Anerkannte Praxisstellen

Als Praxisstellen sind Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens bzw. der Kinder-, Jugend und Familienhilfe oder sonstige Lernorte außerhalb der Hochschule anerkannt, in denen die Ausbildungsziele mit Unterstützung einer qualifizierten Anleitung verwirklicht werden können.

3.1. Beispiele für Arbeitsbereiche

Dieses gilt für Arbeitsbereiche, in denen Kinder und/oder Jugendliche bis 14 Jahre vor dem Hintergrund eines pädagogischen Konzepts betreut und gefördert werden, und/oder ihre Familien Unterstützung in der Erziehung und in der Alltagsbewältigung erhalten. Beispiele dafür sind:

- Kindertagesstätten,
- Vorschulen,
- Ganztagschulen/Integrationsklassen,
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Fachberatungen,
- Verbände und Träger mit Aufgaben der Qualitätsentwicklung,
- Familienhilfezentren, Familienbildungsstätten,
- Behörden und Jugendämter,
- Elternschulen,
- Frühfördereinrichtungen,
- Ambulante und stationäre Jugendhilfeeinrichtungen
- Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte,
- Einrichtungen/Institute, die sich mit der Erforschung und Evaluation der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern beschäftigen.

Praktika in Bereichen der Forschung und Evaluation können erst ab dem 3. Semester absolviert werden. Das Praktikum in diesem Bereich darf die Dauer von zwei Semestern (360 Std.) nicht überschreiten.

Die Wahl der Praktikumsstelle sollte sich an den jeweiligen Inhalten des Theorie-Praxis-Seminars (TPS) orientieren (s. Punkt 4).

3.2. Weitere Anforderungen

Die Einrichtungen müssen darüber hinaus in der Regel folgende Anforderungen erfüllen:

- Es gibt ein Team, in dem mindestens zwei hauptamtlich Beschäftigte (mindestens 1/2 Stelle) mit einer pädagogischen Ausbildung tätig sind.
- Die Anleitung muss über eine akademisch - pädagogische Qualifikation verfügen
- Die Studierenden können vor Antritt des Praktikums hospitieren.
- Den Studierenden wird ermöglicht, die von der Hochschule geforderten Aufgaben in der Einrichtung zu erledigen und umzusetzen. Sie erhalten entsprechende Unterstützung in der Einrichtung.
- Die Studierenden werden in die Teamarbeit integriert.
- Die Studierenden können an Teamsitzungen, Qualitätszirkeln oder sonstigen Arbeitsgruppen teilnehmen.
- Die Studierenden können verschiedene Bereiche der Einrichtung kennen lernen (Gruppen, Leitungstätigkeit, verschiedene Angebote, Projekte...).
- Die Teilnahme der Studierenden an den Seminaren in der Hochschule

wird berücksichtigt.

- Die Studierenden werden zu mindestens 20% ihrer Praxiszeit an den administrativen Aufgaben der Praktikumsseinrichtung beteiligt.

Über mögliche Ausnahmen entscheidet die/der Praxisbeauftragte.

3.3. Praxisanleitung

Die Praxisanleitung hat die Aufgabe die Studierenden in ihrer Praxiszeit fortlaufend zu begleiten und eine kontinuierliche vertrauensvolle Ansprechperson zu sein. Sie fördert den Lernprozess der Praktikantin/des Praktikanten am Lernort Praxis. Sie trägt dazu bei, professionelles Handeln zu erlernen, sich mit der Berufsrolle auseinanderzusetzen und die eigene berufliche Identität zu entwickeln. Die Anleitung der Studierenden in der Praxis erfolgt kontinuierlich. Das Anleitersgespräch findet mindestens einmal im Monat im Umfang von einer Stunde statt.

Die/der Praxisbeauftragte des Studiengangs ist Ansprechperson für die Anleitung vor Ort. Sie/er unterstützt Austauschgelegenheiten zwischen den Anleitungen in der Praxis und den Lehrenden der Theorie-Praxis-Seminare.

Die Praxisanleitung erfüllt dabei folgende Aufgaben:

Lehrende Aufgabe, indem sie Handlungsmöglichkeiten aufzeigt und erläutert, eine Reflexion anhand konkreter Situationen ermöglicht, ihr Fachwissen weitergibt und Möglichkeiten zur Teilhabe sowie Mitgestaltung im Praxisalltag bietet.

Beratende Aufgabe, indem sie Studierende anregt, ihr Selbstverständnis als „Kindheitspädagog/innen“ zu reflektieren.

Administrative Aufgabe, indem sie pädagogische Ziele und Handlungen in organisatorische und rechtliche Zusammenhänge einordnet.

Beurteilende Aufgabe, indem sie den Lernprozess beschreibt und im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die jeweiligen Praxisphasen bewertet.

Aus diesen Aufgaben ergibt sich für die Anleitung das Recht und die Pflicht, den Erfolg oder Misserfolg des Praktikums in einer Abschlussbeurteilung eigenverantwortlich festzustellen. Bestehen während des Praktikums Zweifel, dass der/die Studierende das Praktikum erfolgreich abschließen wird, muss die Anleitung unverzüglich die/den Praxisbeauftragte des Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und den/die Studierende/n informieren.

Die Übernahme einer Praxisanleitung im hochschulgelinkten Praktikum des Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ist an die Erfüllung formaler Voraussetzungen gebunden.

Die Anleitung muss,

- über eine akademisch-pädagogische Qualifikation verfügen. Eine Erzieherin kann die Studierenden in Kombination mit einer akademisch qualifizierten Kollegin bzw. Kollegen (z.B. Kindheitspädagogen, Sozialpädagogen oder Vergleichbares) anleiten. Dieses so genannte Tandemmodell muss für mindestens vier der sechs Semester, bzw. 720 Stunden von 1080 Std. erfüllt sein, wenn die Anleitung über eine Erzieherausbildung und keine akademische Qualifikation verfügt.
- mindestens mit einer halben Stelle beschäftigt sein
- einen Arbeitsvertrag haben, der die Anleitung über die Gesamtdauer des Praktikums sicherstellt

Über Ausnahmen entscheidet der/die Praxisbeauftragte.

3.4. Verfahren

Die Praktikumsstelle ist grundsätzlich so zu wählen, dass eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gewährleistet ist.

Für die Suche einer geeigneten Praktikumsstelle sind die Studierenden selbst verantwortlich. Bei Bedarf erfolgt eine Beratung durch die/den Praxisbeauftragte/n des Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.

Die Anerkennung der Praktikumsstelle erfolgt in der Regel durch eine Bestätigungsmail des Praktikumsbüros sowie den Vertragsabschluss (s. Punkt 5) zwischen dem Praktikumsbüro, der Praktikumsstelle und den Studierenden.

4. Vorbereitung des Praktikums und der praxisbegleitenden Seminare

Die Studierenden müssen ihre gewählte Praktikumsstelle zur Genehmigung der/dem Praxisbeauftragten vorlegen. Das dafür erforderliche Formular („Praxisvorschlag“) ist auf der Homepage der HAW Hamburg, Praktikumsbüro Department Soziale Arbeit, Praktikum BA Bildung und Erziehung in der Kindheit, Formulare sowie über den entsprechenden Moodle-Raum Praxis BABE zu finden

Pro Semester müssen 180 Stunden in einer Praxiseinrichtung geleistet werden. Während der sechs Semester Praxis müssen die Studierenden ihr Praktikum in mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen im Feld der Erziehung und Bildung in der Kindheit absolvieren. Es empfiehlt sich, aufgrund des Praxisprojekts zum Studienschwerpunkt im fünften und sechsten Semester, das Praktikum in diesen Semestern *in einer*

Praxiseinrichtung zu absolvieren.

Es finden praxisbegleitende Seminare in der Hochschule vom ersten bis zum sechsten Semester statt. Jedes Semester werden folgende inhaltliche Schwerpunkte im hochschulgelinkten Praktikum gesetzt:

1. Semester: Erkundung des Arbeitsfeldes
2. Semester: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen
3. Semester: Evaluation und Qualitätsentwicklung
4. Semester: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen
5. Semester: Praxisprojekt zum Studienschwerpunkt
6. Semester: Praxisprojekt zum Studienschwerpunkt

4.1. Vorschlag einer Praxiseinrichtung

Die Vorschlagsfrist für das Praktikum im Wintersemester endet am 30. September, die Vorschlagsfrist für das Sommersemester endet am 31. März.

Die/der Praxisbeauftragte prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (s. Punkt 3.3). Anschließend werden die Anleitung und die Studierenden über das Ergebnis informiert.

Wenn der Praxisvorschlag bewilligt ist, erfolgt ein Vertragsabschluss zwischen der Hochschule, der Praxiseinrichtung und den Studierenden. Das Formular für den Praktikumsvertrag versendet das Praktikumsbüro in der Bestätigungsmail. Zudem ist dieses im Moodle-Raum Praxis BABE sowie auf der Homepage der HAW Hamburg zu finden unter:

Praktikumsbüro Department Soziale Arbeit, Praktikum BA Bildung und Erziehung in der Kindheit, Formulare

Das Profil der Praxisstelle und die sich daraus ergebenden Tätigkeitsfelder müssen mit den Inhalten und Aufgabenstellungen der semesterbezogenen Theorie-Praxis-Seminare des Studiengangs vereinbar sein (s. o).

5. Praktikumsvertrag

Der Praktikumsvertrag ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Praktikums.

Vertragsparteien sind:

- die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, vertreten durch Ihren Präsidenten, dieser vertreten durch das Praktikumsbüro Department Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales,
- die Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit im Department Soziale Arbeit,
- die Praktikumsstelle.

Der für alle Seiten verbindliche Vertragsabschluss und die Einhaltung der vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen sind Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sowie für die Staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“. Der formale Vertragsabschluss erfolgt durch die Unterschrift der Vertragsparteien.

Im Praktikumsvertrag wird die von der/dem Praxisbeauftragten anerkannte Praktikumsstelle, in der das Praktikum abzuleisten ist, verbindlich benannt. Neben dem zeitlichen Rahmen des Praktikums regelt der Vertrag insbesondere die Verpflichtungen der Vertragsparteien (§§ 4,5,6 Praktikumsvertrag).

Hier sind vorrangig zu nennen:

- die Verpflichtung der Studierenden, die übertragenen Tätigkeiten sorgfältig auszuführen
- und über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebs, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Träger angeordnet sind, Verschwiegenheit zu bewahren - dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses.

Außer der täglichen Arbeitszeit legt der Praktikumsvertrag auch den Umgang mit Fehlzeiten verbindlich fest (§ 8 Praktikumsvertrag). Für das Praktikum wird nur die tatsächlich geleistete Praktikumszeit anerkannt. Fehlzeiten werden, auch wenn für sie berechtigte Gründe vorliegen (beispielsweise Krankheitstage), nur bis maximal 8 Stunden pro Semester anerkannt.

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

Der Praktikumsvertrag enthält außerdem Regelungen über die Auflösung des Vertragsverhältnisses (§§ 11,12 Praktikumsvertrag).

6. Abschluss des Praktikums

Das hochschulgelinkte Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden, die jeweiligen Praktika mit Erfolg durchgeführt und beendet haben.

6.1. Beurteilung des Praktikums durch die Praxiseinrichtung

Die Beurteilung der Entwicklung ist Aufgabe der Praktikumsstelle, diese wird i.d.R. durch die Anleitung wahrgenommen. Diese beschreiben den Lernprozess und bewerten ihn im Hinblick auf die Ziele des Praktikums bzw. die der jeweiligen Praxisphase (s. Inhalte Theorie-Praxis-Seminare) Die Beurteilung wird von der Praktikumsstelle in eigener Verantwortung bis zum Ende des Semesters erstellt. Sie enthält folgende allgemeine Angaben und Beurteilungskriterien:

1. Personalien der Studierenden
2. Anschrift der Praktikumsstelle
3. Name der Anleitung
4. Dauer des Praktikums
5. Ableistung der vorgeschriebenen Praxisstunden
6. Aufgaben, die die Studierenden übernommen haben, z.B.
 - Ausübung administrativer Tätigkeiten
 - Durchführung eines Praxisprojekts
 - Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen
7. Arbeitsweise und Lernverhalten der Studierenden, z. B.
 - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
 - Einsatzbereitschaft
 - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Problemlösungsverhalten
 - Reflexion des eigenen Handelns
8. Zusammenfassende Bewertung: „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“
9. Datum, Unterschrift der Anleitung und der Studierenden, Stempel der Einrichtung

Die Beurteilung erfolgt schriftlich nach diesen Kriterien der oben genannten Gliederung und wird abschließend in der Bewertung „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ zusammengefasst. Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Praktika der Module 5, 10, 12, 17 und 22 bestanden sind oder nicht, obliegt der/dem Praxisbeauftragten.

Die schriftliche Beurteilung muss von der Anleitung der Praktikantin/dem Praktikanten in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis für spätere Bewerbungen, sondern um eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

Die Beurteilung soll die Praktikantin/den Praktikanten in ihrem/seinem beruflichen Werdegang fördern und helfen, sich weiterzuentwickeln. Deshalb sollen bereits vorhandene

Stärken und in konstruktiver Form auch Schwächen der Studierenden benannt werden, damit an deren Behebung zielgerichtet weitergearbeitet werden kann. Die Beurteilung durch die anleitende Fachkraft soll sich auf folgende Aspekte beziehen:

In Hinblick auf Gestaltung und Verlauf der praktischen Ausbildungsphase:

- auf die Rahmenbedingungen, unter denen die praktische Ausbildung erfolgte
- auf die vorher festgelegten organisatorischen Strukturen einschließlich möglicher Veränderungen oder Ergänzungen
- auf besondere Aufgabenstellungen und Situationen während der praktischen Ausbildungsphase
- auf die Formen der Praxisanleitung

In Hinblick auf die Praktikant/innen:

- auf Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen
- auf die Beziehungsgestaltung zu den Adressatinnen und Adressaten,
- auf den Umgang mit Einzelnen oder Gruppen
- auf die Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachliche Einordnung und Beurteilung
- auf den Zugang zu Handlungskonzepten und zur methodischen Strukturierung
- auf die administrativen Kompetenzen
- auf den festgestellten Lernfortschritt
- auf den offenkundigen weiteren Lernbedarf

In Hinblick auf eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der praktischen Ausbildungsphase:

- auf den Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit
- auf die berufliche Eignung, insbesondere die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.

7. Vertragsabweichungen

Abweichungen von vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung der/des Praxisbeauftragten.

Abweichungen können sich ergeben, wenn Entwicklungen eintreten, die beim Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbar waren, wie z.B.

- Ausfall der Anleitung über einen längeren Zeitraum
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Studierenden
- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Anleitung

- unzureichende Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Praktikumsstelle
- Wunsch der Studierenden, aus inhaltlichen oder persönlichen Gründen, die Praktikumsstelle zu wechseln
- Abbruch des Praktikums
- längere Abwesenheit der Studierenden z.B. in Folge von Krankheit oder

Unfall Für die folgenden Abweichungen gelten verbindliche Verfahrensregeln:

7.1. Wechsel der Praktikumsstelle

Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Semesters ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der/des Praxisbeauftragten. Liegt diese vor, muss die bisherige Praktikumsstelle der/des Praxisbeauftragten anhand der schriftlichen Beurteilung nachweisen, dass das Praktikum bei ihr „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ abgeleistet worden ist.

Ein Wechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein Wechsel aufgrund mangelnder Leistungen ist maximal zweimal möglich, danach gilt das Praktikum als nicht bestanden (analog § 18 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung vom 27. November 2008) und das Studium kann nicht fortgesetzt werden.

7.2. Streckung des Praktikums

Die Praxissemester können in einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, gestreckt werden. Dies muss von der/dem Praxisbeauftragten genehmigt werden.

7.3. Auslandspraktikum

Im fünften Semester besteht die Möglichkeit, das Praktikum im Ausland zu absolvieren. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für die Praktika in Deutschland. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch die/den Praxisbeauftragten.

8. Verhalten bei besonderen Vorkommnissen

Während des Praktikums eintretende besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der/dem Praxisbeauftragten mitzuteilen.

Das gilt insbesondere bei

- einem Unfall, den die Studierenden in der Praktikumsstelle oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle erleiden. Die von der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebene Unfallmeldung ist über die Praktikumsstelle abzuwickeln,
- längerer Abwesenheit von der Praktikumsstelle z.B. in Folge von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft. Die Krankmeldung ist an die Praktikumsstelle zu richten. Ihr ist auch das ärztliche Attest einzureichen,
- Vertragsverletzungen von Studierenden, Anleitung oder Praktikumsstelle, schuldhaftem Handeln der Studierenden. Für Haftungstatbestände, die sich aus schuldhaftem Handeln der Studierenden ergeben, besteht seitens der Hochschule keine Haftungsverpflichtung. Daher wird den Studierenden empfohlen, privat eine (Berufs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufgaben der/des Praxisbeauftragten

Die/der Praxisbeauftragte ist die Vermittlungsinstanz zwischen Hochschule, Studierenden und Praktikumsstelle. Sie/er ist insbesondere für alle Angelegenheiten des hochschulgelinkten Praktikums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit, zuständig und ist im Praktikumsbüro Department Soziale Arbeit verortet.

Die/der Praxisbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Betreuung der Studierenden bei der Wahl der geeigneten Praktikumsstelle in Kooperation mit der jeweiligen TPS-Leitung
- Ansprechperson für die Anleitungen
- Beratung und Intervention in Konfliktfällen zwischen Studierenden und der Praxiseinrichtung
- Vermittlung bei kontroversen Sachfragen zwischen Hochschule und Praxis
- Anerkennung von Praxisplätzen als Praktikumsstellen
- Abschluss der Praktikumsverträge zwischen der Hochschule, den Studierenden und der Praxiseinrichtung
- Vorbereitung und Betreuung von Auslandspraktika
- Vergabe der Credits für die Praktika in den Modulen 5, 10, 12, 17 und 22 Reflexive Praxis